

Regierungsratsbeschluss

vom 30. August 2011

Nr. 2011/1756

Amtliche Mitwirkung, Tausch und Erwerb von Landwirtschaftsland mit Aufgeld, Stegmüller Anton, Mettlenhof 382, 4252 Bärschwil und Hänggi Urs, Kurzäckerlistrasse 46, 4252 Bärschwil

1. Ausgangslage

Stegmüller Anton, Landwirt, Mettlenhof 382, 4552, Bärschwil und Hänggi Urs, Landwirt, Kurzäckerlistrasse 46, 4252 Bärschwil, stellen das Gesuch um Zusicherung der amtlichen Mitwirkung beim Tausch mit Aufgeld von Landwirtschaftsland in Bärschwil.

1.1 Stegmüller Anton vertauscht an Hänggi Urs:

GB Bärschwil Nr. 1466	11'059 m ²	Fr. 10'245.20
-----------------------	-----------------------	---------------

1.2 Stegmüller Anton erhält von Hänggi Urs:

GB Bärschwil Nr. 349	2'031 m ²	Fr. 6'093.00
----------------------	----------------------	--------------

Ausgleichzahlung zugunsten von Stegmüller Anton:	Fr. 4'152.20
--	--------------

=====

Gleichzeitig reinvestiert Stegmüller Anton das Aufgeld in den Erwerb weitere Grundstücke in Bärschwil, GB Bärschwil Nrn. 352, 371, 372, 373, 374, 375 und 376 mit Kauf vom 18. Juli 2011.

2. Ausgangslage

2.1 Grundlagen

Die Grundsätze für die amtliche Mitwirkung wurden durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5717 vom 16. Oktober 1979 festgelegt. Danach ist die amtliche Mitwirkung zuzusichern bei Tauschgeschäften, wenn diese den bestehenden landwirtschaftlichen Existenzen eine betriebliche Verbesserung bringen und zu Betriebsarrondierungen sowie zur langfristigen Existenzsicherung beitragen.

2.2 Beurteilung

Da eine Güterregulierung im stark parzellierten Gemeindebann Bärschwil bis heute nicht zustande kam, versuchen die betroffenen Landwirte ihre Bewirtschaftungsverhältnisse durch Tausche und Kleinstarrondierungen zu verbessern. Der Tausch von Landwirtschaftsland ist eine mögliche Form zur Arrondierung des Besitzstandes. Er ist aber nur noch in denjenigen Fällen möglich, wo die betroffenen Betriebe gegenseitige Berührungspunkte aufweisen.

Bei der von Stegmüller Anton vertauschten Parzelle GB Bärschwil Nr. 1466 handelt es sich um unüberbautes Land in der Landwirtschaftszone (24 a) und im Wald (86 a), welches direkt an den

Besitzstand des Tauschpartners, Hänggi Urs, grenzt. Die von Stegmüller Anton erworbene Parzelle GB Bärschwil Nr. 349 grenzt an bisheriges Eigentum von Stegmüller Anton.

Mit dem Tauschgeschäft können die betrieblichen Verhältnisse sowohl des Betriebes Stegmüller als auch des Landwirtschaftsbetriebes Hänggi verbessert und die Besitzstände arrondiert werden. Die Ausgleichszahlung im Betrage von 4'152.20 Franken zugunsten Stegmüller Anton ist aufgrund der unterschiedlichen Grösse, Lage und Eignung der vertauschten Parzellen, sowie aufgrund des hohen Waldanteils von GB Bärschwil 1466 in dieser Höhe gerechtfertigt.

Aufgrund der vorstehenden Beurteilung kann der Tausch zwischen den Landwirtschaftsbetrieben von Stegmüller Anton und Hänggi Urs unter amtlicher Mitwirkung anerkannt werden. Dem Tausch mit Aufgeld sowie dem Erwerb kann daher im Sinne von § 8 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) die amtliche Mitwirkung zugesichert werden.

2.3 Reinvestition des Aufgeldes durch Stegmüller Anton in den Erwerb von anderen Grundstücken

Mit Kauf vom 18. Juli 2011 erwirbt Stegmüller Anton mehrere weitere landwirtschaftliche Grundstücke GB Bärschwil Nrn. 352, 371, 372, 373, 374, 375 und 376 von Christ-Flury Elisabeth und Franz-Flury Beatrice. Der Gesamtbetrag dieses Erwerbs beträgt 29'234 Franken. Stegmüller Anton kann seine betriebliche Situation mit diesem Erwerb merklich verbessern. Dem Erwerb durch Stegmüller Anton kann deshalb in der Höhe von 4'152.20 Franken ebenfalls die amtliche Mitwirkung zugesichert werden.

2.4 Vereinigung von Grundstücken

Soweit möglich, sind die erworbenen Parzellen unter amtlicher Mitwirkung oder im Rahmen der Amtlichen Vermessung mit dem angrenzenden bisherigen Grundeigentum zu vereinigen.

3. Handänderungssteuer, Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren

- 3.1 Aufgrund der Zusicherung der amtlichen Mitwirkung durch den vorliegenden Beschluss ist Stegmüller Anton als Erwerber von GB Bärschwil Nr. 349 sowie diverser weiterer Grundstücke bis zum Betrag von 10'245.20 Franken von den Handänderungssteuern sowie den Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren befreit.
- 3.2 Aufgrund der Zusicherung der amtlichen Mitwirkung durch den vorliegenden Beschluss ist Hänggi Urs als Erwerber von GB Bärschwil Nr. 1466 bis zum Betrage von 6093 Franken von den Handänderungssteuern sowie den Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren befreit.
- 3.3 Bereits zuviel geleistete Zahlungen (Handänderungssteuern, Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren) sind den beiden Tauschpartnern zurückzuerstatten. Geschuldet bleiben die Auslagen der Amtschreiberei.

4. Beschluss

Gestützt auf § 8 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11)

- 4.1 Für den Tausch mit Aufgeld zwischen Stegmüller Anton, Hof Mettlen 382, 4252 Bärschwil, und Hänggi Urs, Kurzäckerlistrasse 46, 4252 Bärschwil, wird den beiden Tauschpartnern die amtliche Mitwirkung zugesichert.

- 4.2 Stegmüller Anton wird für den Erwerb von GB Bärschwil Nr. 349 und die Reinvestition des Aufgeldes in der Höhe von 4'152.20 Franken in den Erwerb von GB Bärschwil Nrn. 352, 371, 372, 373, 374, 375 und 376 insgesamt bis zu einem Betrag von 10'245 Franken die amtliche Mitwirkung zugesichert, jedoch nicht auf dem Mehrerwerb in der Höhe von 18'988 Franken.
- 4.3 Hänggi Urs wird für den Erwerb von GB Bärschwil Nr. 1466 in der Höhe von 6'093 Franken die amtliche Mitwirkung zugesichert, jedoch nicht auf dem Mehrerwerb in der Höhe von 4'152.20 Franken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft (uk, 2)
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Kantonales Steueramt, Rechtsdienst, Schanzenmühle, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn (2)
 Kantonales Steueramt, Abteilung Nebensteuern, Schanzenmühle, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn
 Veranlagungsbehörde, Grundstückgewinne, Schanzenmühle, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn
 Veranlagungsbehörde Dorneck-Thierstein, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach
 Amtschreiberei Thierstein, Amthaus Postfach 127, 4226 Breitenbach
 Zentrale Dienste, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn
 Solothurnisches Bauernsekretariat, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn
 Präsidium der Einwohnergemeinde Bärschwil, 4252 Bärschwil
 Anton Stegmüller, Hof Mettlen 382, 4252 Bärschwil
 Urs Hänggi, Kurzäckerlistrasse 46, 4252 Bärschwil